Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat

HEIMATSTRATEGIE

Behördenverlagerungen
Personalrahmenkonzept

Stand: Juni 2021

Behördenverlagerungen – Personalrahmenkonzept

• Geltungsbereich

Das Personalrahmenkonzept gilt für die 1. Stufe der Behördenverlagerungen (Konzepte „Regionalisierung von Verwaltung – Behördenverlagerungen 2015“ und „Strukturkonzept - Chancen im ganzen Land“) mit einem Umsetzungszeitraum von 2015 bis 2025 und die 2. Stufe Behördenverlagerungen Bayern 2030 mit einem Umsetzungszeitraum von 2021 bis 2030. Für bereits gestartete Projekte der 2. Stufe Behördenverlagerungen Bayern 2030 gilt das Personalrahmenkonzept rückwirkend ab dem 15. Januar 2020. Sollte der Umsetzungszeitraum bis 2025 ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, findet das Personalrahmenkonzept bis längstens 2030 Anwendung.

• Beteiligungsverfahren

Die Personalvertretungen, die Spitzenverbände der Gewerkschaften und Berufsverbände, die Beauftragten der Staatsregierung und die Schwerbehindertenvertretungen wurden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben beteiligt. Die zwischen dem Bayerischen Beamtenbund und der Bayerischen Staatsregierung am 20. Februar 2013 abgeschlossene Modernisierungsvereinbarung fand Berücksichtigung.

• Sozialverträgliche Gestaltung der Verlagerungsprozesse

Richtschnur für personalrechtliche Maßnahmen

Die personalrechtlichen Maßnahmen erfolgen unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Freistaates Bayern sowie der Besonderheiten der Bayerischen Inklusionsrichtlinien und der Zielsetzung des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes. Den im Einzelfall vorliegenden persönlichen, familiären und sonstigen sozialen Verhältnissen der Bediensteten wird Rechnung getragen. Auf die Belange schwerbehinderter Menschen sowie älterer oder familiär besonders gebundener Bediensteter ist in besonderem Maß Rücksicht zu nehmen.

Einvernehmen

Umsetzungen, Versetzungen oder weitere dauerhafte Zuteilungen an die neuen Zielstandorte erfolgen im Einvernehmen mit den Bediensteten. Abordnungen und vorübergehende Zuteilungen zum Zielstandort sind im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben bzw. der Fürsorgepflicht des Freistaates Bayern möglich. Zeitlich werden sie auf maximal neun Monate beschränkt.

Besitzstandswahrung

Im Beamtenbereich wird es keine statusberührende Versetzung in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt oder eine Versetzung in den einstweiligen Ruhestand gegen den Willen der betroffenen Beamten geben. Soweit sich Bezüge infolge der Behördenverlagerung verringern (z.B. durch den Wegfall von Stellenzulagen), wird den Betroffenen im Rahmen der besoldungsrechtlichen Regelungen (vgl. Art. 52 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) eine aufzehrbare Ausgleichszulage gewährt.

Für die Tarifbeschäftigten der zu verlagernden Behörde – unabhängig davon ob sie an den neuen Zielstandort wechseln oder nicht – gilt: Es wird keine betriebsbedingten Änderungskündigungen oder Beendigungskündigungen geben. Soweit sich durch die Behördenverlagerungen eine Änderung in der Tätigkeit ergeben sollte, wird eine evtl. Einkommenseinbuße durch eine persönliche aufzehrbare Zulage ausgeglichen.

Vertrauensschutz

Das berufliche Fortkommen von Beamten und Tarifbeschäftigten wird durch eine Behördenverlagerung nicht beeinträchtigt.

Ressortübergreifendes Personalmanagement

Zur vorrangigen Unterbringung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vom Verlagerungskonzept betroffenen Behörden werden von der Staatskanzlei und allen Ressorts freie Stellen bei Behörden in den entsprechenden Verdichtungsräumen zunächst nur im Marktplatz freie Stellen und nicht parallel extern ausgeschrieben, sofern keine Eilbedürftigkeit besteht. Bei der Übernahme eines Mitarbeiters bzw. einer Mitarbeiterin einer von den Verlagerungen betroffenen Behörde entfällt die Wiederbesetzungssperre bei der aufnehmenden Behörde. Darüber hinaus werden von den Ressorts an den neuen Zielstandorten nicht besetzbare Stellen vor einer externen Ausschreibung im Marktplatz freie Stellen angeboten, sofern keine Eilbedürftigkeit besteht, um einen Tätigkeitswechsel in den Zielregionen zu fördern.

Beurteilungsbeiträge, Zwischenbeurteilung und Zwischenzeugnisse

Für die aus Anlass einer Behördenverlagerung zu versetzenden Beamten werden auf Antrag Beurteilungsbeiträge, bei Tarifbeschäftigten Zwischenzeugnisse erstellt. Für Beamte, die mindestens ein Jahr nach dem Ende des der letzten dienstlichen Beurteilung zugrundeliegenden Zeitraums oder der Probezeit die Behörde wechseln, ist eine Zwischenbeurteilung zu erstellen (Art. 57 des Leistungslaufbahngesetzes).

Telearbeit

Wohnraum-/Telearbeit sollte grundsätzlich auch ohne Vorliegen der sonst erforderlichen sozialen Voraussetzungen für die Bediensteten, die an die neuen Zielstandorte wechseln, bei Eignung der Aufgaben gewährt werden. Näheres dazu regeln die zuständigen Fachministerien in eigener Zuständigkeit.

Qualifizierungsmaßnahmen

Soweit für eine adäquate Weiterbeschäftigung am derzeitigen Dienstort eine entsprechende Qualifizierung erforderlich ist, kann diese im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, in der Regel längstens für zwölf Monate, erfolgen.
Soweit einzelne Behörden an die Bildungsplattform der Bayerischen Behörden BayLern angeschlossen sind, können behördenspezifische, arbeitsplatzbezogene E-Learning-Kurse zur Unterstützung der Einarbeitung auf neuen Dienstposten angeboten werden. Die Nutzung der auf BayLern angebotenen Teamräume und Diskussionsforen kann den Aufbau der Behörden an den Zielstandorten ebenfalls erleichtern.

Monetäre Anreize

Mobilitätsprämie

Die Mobilitätsprämie beträgt einmalig 3.000 Euro brutto. Das Nähere – auch geeignete Härtefallregelungen – wird in der Richtlinie für die Gewährung einer Mobilitätsprämie (MoPrR) und im Zuge der Gewährung festgelegt.

Stellenausstattung

Stellenhebungen bzw. Beförderungsmöglichkeiten (z.B. Art. 6i Haushaltsgesetz) sollen, soweit zur Förderung der Wechselbereitschaft erforderlich, auch zugunsten der neuen Zielorte vorgesehen werden. Der Haushalt sieht einen Stellenpool für Behördenverlagerungen im Rahmen der Heimatstrategie mit 750 Planstellen kw zum 31. Dezember 2025 vor. Eine Anpassung an die 2. Stufe Behördenverlagerungen Bayern 2030 wird, soweit erforderlich, im Rahmen künftiger Haushaltsaufstellungen geprüft.

Beförderungsstellen/Eignung für die modulare Qualifizierung

Es wird angestrebt, die Zahl der Teilnahmemöglichkeiten an der modularen Qualifizierung (Art. 20 des Leistungslaufbahngesetzes) für alle betroffenen Behörden zu erhöhen, um insbesondere auch zusätzliche Qualifizierungsmöglichkeiten an den neuen Zielstandorten zu ermöglichen.

Mehrarbeitsvergütung

Bei Anordnung von Mehrarbeit im Rahmen von Aufbautätigkeit am und für den neuen Zielstandort wird ein Ausgleich nach den jeweils für Beamte und Tarifbeschäftigte geltenden Bestimmungen gewährt.

Zuschläge zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit

Die Schaffung weiterer Vergabemöglichkeiten für Zuschläge gem. Art. 60 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (maximal 10 % der ersten Grundgehaltsstufe der entsprechenden Besoldungsgruppe, wobei das Endgrundgehalt nicht überstiegen werden darf) und die Bereitstellung der notwendigen Mittel bleibt künftigen Haushaltsaufstellungen vorbehalten.

Die noch nicht ausgeschöpften Vergabemöglichkeiten sollen zielgerichtet auch für die von Verlagerungsmaßnahmen betroffenen Beschäftigten genutzt werden. Soweit es für die Personalgewinnung am Zielstandort erforderlich ist, kann gem. § 16 Abs. 5 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder abweichend von der tarifvertraglichen Einstufung ein bis zu zwei Stufen höheres Entgelt ganz oder teilweise vorweg gewährt werden. Beschäftigte mit einem Entgelt der Endstufe können bis zu 20 % der Stufe 2 zusätzlich erhalten.

Leistungsbezüge

Angestrebt wird eine Erhöhung des Vergabebudgets für Leistungsbezüge (Art. 68 des Bayerischen Besoldungsgesetzes), um bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (Art. 66, 67 des Bayerischen Besoldungsgesetzes) insbesondere Leistungsprämien für Pendler und Wechsler an die neuen Zielstandorte zu ermöglichen. Dies gilt auch für die Möglichkeit der außertariflichen Zahlung von Leistungsprämien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ballungsraumzulage München

Bis zur hälftigen Tätigkeit am neuen Zielstandort ist weiterhin München als dienstlicher Wohnsitz anzusehen. Die Ballungsraumzulage bleibt damit erhalten.

Abfindungen

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses kann eine Abfindung in entsprechender Anwendung des § 7 Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte in doppelter Höhe gezahlt werden.

Verzicht auf Entgelterstattung

Wird Personal zu Behörden außerhalb der Staatsverwaltung zur Erprobung mit dem Ziel abgeordnet, dass eine Übernahme / Einstellung durch den künftigen Dienstherrn / Arbeitgeber erfolgen wird, wird auf bis zu 50 % der Erstattung des Entgelts verzichtet (vgl. Nr. 6.8 der Anlage zu den Verwaltungsvorschriften zu Art. 50 der Bayerischen Haushaltsordnung).

Erstattung von Umzugskosten, Trennungsgeld, Reisekosten

Umzugskosten

Aus Anlass der dienstlich bedingten Änderung des Dienstorts ist Umzugskostenvergütung nach Maßgabe des Bayerischen Umzugskostengesetzes zuzusagen. Damit haben Bedienstete nach dem Umzug Anspruch auf folgende Leistungen:

- Erstattung notwendiger Beförderungsauslagen (z. B. Speditionskosten für das Einpacken und den Transport des Umzugsguts),
- Reisekosten für die Umzugsreise,
- ggf. Mietentschädigung,
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen

Bis zur tatsächlichen Durchführung des Umzugs kann Anspruch auf Trennungsgeld (in Abhängigkeit von den persönlichen Verhältnissen – zwischen 6,30 Euro und 13,60 Euro pro Tag) bestehen.

Sonderfall Auslagenersatz

Bei Änderung des Dienstorts in Folge der teilweisen oder ganzen Verlagerung der Behörde, einer Behördenzusammenlegung oder bei Umbildung von Behörden und Vorliegen bestimmter persönlicher Voraussetzungen (Vollendung des 50. Lebensjahres oder sonstiger berechtigter persönlicher Gründe) kann auf Antrag des Bediensteten auf die Zusage der Umzugskostenvergütung verzichtet und stattdessen Auslagenersatz für die tägliche Rückkehr zum Wohnort bzw. für den unterwöchigen auswärtigen Verbleib beantragt werden, längstens für die Dauer von zehn Jahren. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können Auslagen für die Mehrstrecke bis zu den notwendigen Jahresfahrtkosten der zweiten Klasse (maximal Jahres BahnCard 100 2. Klasse) ersetzt werden.

Trennungsgeld

Bei dienstrechtlichen Maßnahmen, die eine vorübergehende Änderung des Dienstortes zur Folge haben (z.B. Abordnung, vorübergehende Zuteilung zu einer anderen Dienststelle der Beschäftigungsbehörde), wird zur Abgeltung dadurch entstandener Mehraufwendungen Trennungsgeld gewährt.

Dieses kann sowohl die Fahrtkosten für die täglichen Fahrten vom bisherigen Wohnort zum neuen Dienstort als auch die Kosten für die Anmietung einer Unterkunft im Falle des auswärtigen Verbleibs am neuen Dienstort umfassen.

Reisekosten

Bei Bediensteten, die nicht unmittelbar von einer Behördenverlagerung betroffen sind und ihren bisherigen Dienstort beibehalten, aber am auswärtigen Aufbau einer Behörde mitwirken, werden die notwendigen Fahrten reisekostenrechtlich abgefunden. Der reisekostenrechtlich maßgebliche Dienstort ändert sich erst, wenn die Tätigkeit am auswärtigen Standort ständig mehr als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ausmacht.

Die Reisekostenvergütung umfasst insbesondere Fahrtkostenerstattung öffentlicher Verkehrsmittel und Wegstreckenentschädigung bei Nutzung privateigener Fahrzeuge sowie Tagegeld und bei mehrtägigen Dienstreisen Übernachtungsgeld. Reisekosten können ab der Wohnung des Beschäftigten abgefunden werden, wenn es zur Erledigung des konkreten Dienstgeschäfts aus dienstlichen Gründen erforderlich ist, die Dienstreise zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertrag anzutreten oder zu beenden.

Non-Monetäre Leistungen

Ausgleich von Reisezeiten und pauschaler Freizeitausgleich

Reisezeiten, die in die für vollzeitbeschäftigte Bedienstete geltende Sollzeit fallen, werden grundsätzlich auf die Arbeitszeit voll angerechnet.
Die außerhalb der Sollzeit liegenden Reisezeiten werden zu einem Drittel durch Freizeit ausgeglichen. Der Freizeitausgleich erhöht sich auf zwei Drittel der Reisezeiten, soweit Bedienstete durch Reisezeiten an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in Anspruch genommen werden.

Zum Ausgleich übermäßiger Belastungen durch Reisezeiten außerhalb der Sollzeit kann tageweise pauschaler Freizeitausgleich (beispielsweise gestaffelt nach der Anzahl der außerhalb der Sollzeit durchgeführten Dienstreisen) gewährt werden.

Soweit Dienstreisen ausnahmsweise vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr begonnen oder beendet werden, können auch Reisezeiten ab der Wohnung des Beschäftigten berücksichtigt werden, soweit dies für den Mitarbeiter bzw. die Mitarbeiterin günstiger ist.

EDV Ausstattung für mobiles Arbeiten

Die Ausstattung mit mobiler EDV-Technik (Notebooks etc.) wird ermöglicht.

Barrierefreiheit

An den Zielorten der Behördenverlagerungen soll das Programm „Bayern barrierefrei 2023“ baldmöglichst im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel und Stellen in die Tat umgesetzt werden. Die betroffenen Dienstgebäude und Schulen bzw. Fachhochschulen sollen möglichst schon bei Aufnahme des Dienst- bzw. Schulbetriebs barrierefrei sein.

Schule/Kindergarten/Kita

Die Suche nach Schul-, Kindergarten- oder Kinderkrippenplätzen kann in Zusammenarbeit mit anderen Behörden und den Kommunen vor Ort im Rahmen der jeweils verfügbaren Haushaltsmittel organisiert werden, soweit ein erhöhter und nicht anderweitig gedeckter Bedarf nachgewiesen werden kann (Landtagsbeschluss vom 3. April 2014, Drs. 17/1488).

Wohnungssuche

Im Rahmen der staatlichen Wohnungsfürsorge wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die den Dienstort – auch nur vorübergehend – wechseln, geholfen, im Einzugsgebiet des neuen Dienstorts alsbald eine angemessene Wohnung zu beziehen. Der Arbeitsplatzwechsel zum Zielort im Rahmen einer Behördenverlagerung führt, sofern der bisherige Wohnort außerhalb des Einzugsbereichs des Dienstorts liegt, zu einer Einstufung in Dringlichkeitsstufe 1 für die Zuweisung einer Wohnung.

Wechsel in die Privatwirtschaft

Sofern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Zuge einer Behördenverlagerung den Wunsch haben, in die Privatwirtschaft zu wechseln, werden sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz und der Abwicklung des Wechsels von den zuständigen Personalstellen unterstützt.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat
Odeonsplatz 4
80539 München
www.stmfh.bayern.de

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung.

Unter www.servicestelle.bayern.de oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.